Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 11/12 (1888)

Heft: 22

Artikel: Das Rathaus zu Basel

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-15019

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

seiner Sohle zu suchen. Es ist daher hohe Zeit, dass endlich die Correction dieses Gewässers an Hand genommen wird, um einem für die Anwohner unerträglichen Zustande abzuhelfen und sie vor dem Ruin bezw. dem Verluste ihrer an die Broye anstossenden Ländereien zu bewahren. Unbegreiflich ist nach der erfolgten Katastrophe der Widerstand und die Engherzigkeit, mit welchen jetzt noch von gewisser Seite (hinterliegenden Gemeinden und Corporationen) das beabsichtigte Werk der Broye-Correction verzögert oder verhindert werden

oder verhindert werden will.

Für die Bahnlinie ist eine Correction von grossem Werthe, weil, wie schon erwähnt, derselben häufig Privateigenthum vorliegt, das an den Fluss stösst. Dasselbe wird aber von den Eigenthümern nicht geschützt, weil ihnen die pecuniären Mittel dazu fehlen und sie lieber ihr Land preisgeben als Ausgaben zu machen, die nicht im Verhältnisse zu dem dadurch gewonnenen Werthe stehen; zudem es meistens Ausgaben für Dritte, hinterliegende sind.

Die Bahngesellschaft hat in verhältnissmässig kurzer Zeit die provisorische Verlegung des Geleises landeinwärts auf den weggerissenen Strecken bewerkstelligt, wobei sie Minimalradien von 200 m verwendete. Diese Strecken werden nunmehr mit verminderter Geschwindigkeit (15 km pro Std., die Moudonbrücke im Schritt) befahren; ausserdem sind durch besondere Wärter und Signale die gefährlichen Stellen markirt.

Die definitive Wiederherstellung der Linie auf den erwähnten geschädigten Strecken wird voraussichtlich nicht stattfinden, bevorbetreffend die Broyecorrection ein Entscheid gefasst und über Correctionslinie, Breite und

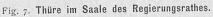
Uferschutztypen die nöthigen amtlichen Daten vorliegen.

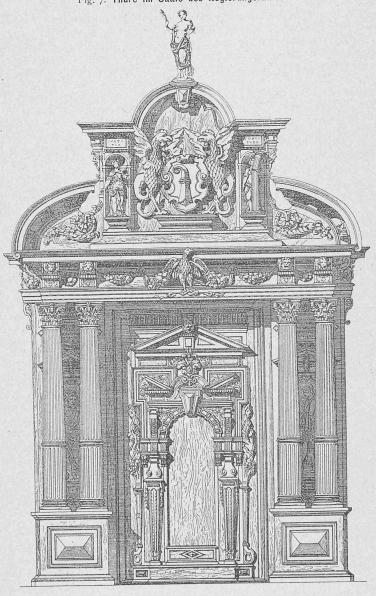
Beschädigungen am Bahnkörper zwischen Lucens und Payerne.

Zwischen Lucens und Payerne beschränkten sich die durch das übergetretene Hochwasser verursachten Bahnschäden auf das Wegschwemmen der Beschotterung, wobei an einzelnen Stellen auch die Planie angegriffen, d. h. Lücken bis 20 m lang in den Bahnkörper gerissen wurden, jedoch konnten diese beschädigten Stellen, obschon in sehr grosser Anzahl vorhanden, rascher (in vier Tagen) wieder hergestellt werden, weil das angeschwemmte Material in den meisten Fällen nicht weit abseits, sondern in der Nähe der Bahn deponirt lag.

Eine bis Payerne durchgeführte Correction der Broye würde ähnlichen Beschädigungen für die Zukunft ebenfalls vorbeugen. Wäre sie ausgeführt gewesen, so hätte die Bahngesellschaft den Schaden von jedenfalls nahe an 100 000 Fr. erspart, die anstossenden Gemeinden und Privaten aber ganz bedeutend mehr.

Wird sie kommen die Broye-Correction? Wir hoffens! Z.





1:25.

Das Rathhaus zu Basel.

(Mit einer Tafel.)

II.

Dem Rückblick auf die Geschichte des Baues möge nun eine Beschreibung desselben folgen. Es kann sich dabei selbstverständlich nicht darum handeln, auf die zahlreichen und kunstvollen Einzelheiten desselben einzugehen, sondern wir müssen uns auf das Hauptsächlichste beschränken, wobei wir das Gebiet der Malerei, das durch die Wandgemälde Hans Holbeins, Hans Bocks und Hans Dygs vertreten ist, leider nicht berühren und uns ebensowenig mitder Beschreibung der kunstvollen Glasmalereien abgeben können.

Mit der dem Marktplatze zugekehrten
Haupt-Façade des Baues
werden wir uns später
beschäftigen; wir treten
durch eines der drei
Gitterthore in die aus
drei Abtheilungen bestehende, von acht mächtigen Pfeilern getragene
Halle, die links und
rechts durch figurenreiche im Jahre 1885

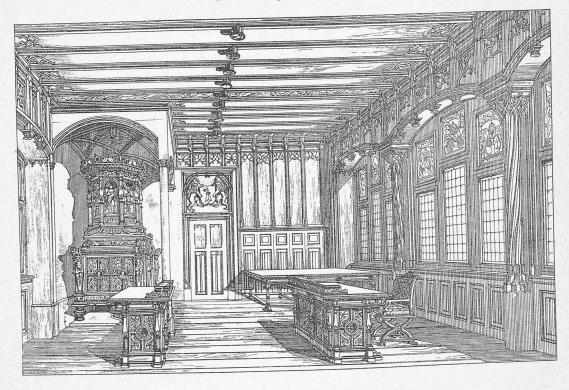
wieder hergestellte Wandmalereien aus der Zeit des Hans Bock geschmückt ist, ein, und gelangen in den in letzter Nummer schon erwähnten, durch eine

Tafel dargestellten
Rathhaushof.

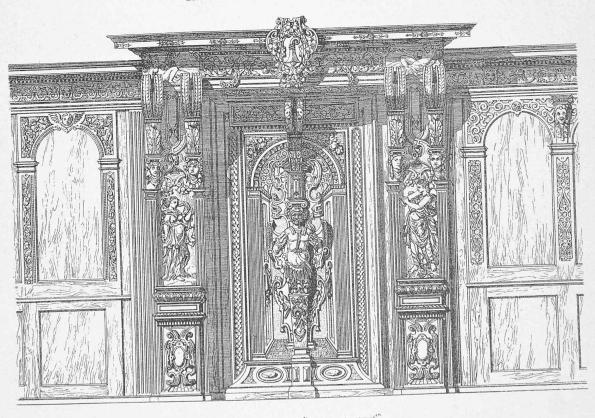
Schon ein flüchtiger Blick in denselben überzeugt uns, dass wir es hier mit einem ganz bedeutenden Hofraum zu thun haben. Nicht ohne Grund wurde derselbe, was seinen Gesammteindruck anbetrifft, etwa mit demjenigen des Palazzo Bargello in Florenz verglichen. Zu so grosser Schönheit trägt vornehmlich die Rückfaçade des Vordergebäudes, noch mehr aber die Loggia mit der Steintreppe bei. Zwar steht diese Façade der dem Marktplatze zugekehrten Front in mehr als einer Beziehung nach, indem namentlich die Malerei spärlicher verbreitet, manches davon untergegangen und durch unschöne Restauration entstellt worden ist; doch ist dadurch die Wirkung des Gesammten kaum stark beeinträchtigt. Die Steintreppe, deren Brüstung mit theilweise

Rathhaus zu Basel.

Saal des Regierungsrathes.



Thüre im Büreau des Staatsarchivars.



Seite / page

140(3)

leer / vide / blank

modernem, undurchbrochenem gothischem Masswerk geziert ist, wird an ihrem Fusse durch ein bemerkenswerthes Standbild abgeschlossen. Es ist dies die von Hans Michel, dem Bildhauer, einem Basler Bürger, ausgeführte Statue des Munatius Plancus, des Gründers von Augusta Rauracorum und somit auch Basels. Im Jahre 1580 wurde das Standbild aufgestellt. Munatius Plancus tritt uns in demselben als eine würdige, stattliche Figur entgegen, in der vollen Rüstung. in die man damals einen römischen Feldherrn glaubte kleiden zu müssen. Den rechten Arm stützt er in die Hüfte, die linke Hand hält ein Scepter, das Haupt wird durch einen Helm bedeckt. Am obern Theil des Sockels sind Trophäen und das Stadtwappen, am untern Löwenkopfe in Cartouchen und eine zum grössten Theil dem Denkmal des Plancus in Gaëta entnommene Inschrift angebracht. Die Statue prangte früher in bunter Farbenpracht, heutzutage trägt sie einen bronzefarbenen Anstrich, so dass sie schon oft für einen Erzguss gehalten wurde.

Die steinere Treppe führt uns an einem Bild von Hans Dyg vorbei durch die offene Halle in das Vorzimmer des Regierungsrathssaales, dessen hauptsächlicher Schmuck, neben zwei Bildern von H. Bock, in der reich bekrönten Thüre nach dem Regierungsrathssaal und der Wendeltreppe besteht, welche die Wohnung des Rathsdieners mit diesem ersten Stockwerke verbindet. Der etwas schwerfällige Vorbau um diese Wendeltreppe ist in den Formen des spätgothischen Stiles im Jahre 1581 durch Daniel Heintz von Basel ausgeführt worden.

Der Regierungsrathssaal besteht aus einem durchgehenden Raume von 10.5 m Breite auf 8 m Tiefe, der auf der Marktseite durch vier, auf der Hofseite durch drei dreitheilige Fenster beleuchtet wird (vide beifolgende Tafel). Die Stichbogen, welche sich über dieselben spannen, werden durch freistehende, steinerne Pfeiler getragen. Der ganze Saal ist mit einem Getäfer versehen, dessen untere Theile bis zu einer Höhe von etwa 1,8 m neu sind, darüber erhebt sich die ursprüngliche Wandbekleidung, welche durch verticale Glieder in schmale Felder getheilt wird, deren obere Partien mit einer flachen, hell gehaltenen Masswerkschnitzerei ausgefüllt wurden. Aehnlich wie die Wände ist auch die flache Holzdecke in schmale Felder eingetheilt, an deren Enden wir gothisches Masswerk sehen. In der Mitte der Leisten hängt je ein Zapfen herunter, an welchem auf kleinen Schildchen die Wappen der Cantone angebracht sind. Die grösste Kunstfertigkeit hat der Bildschnitzer auf die Füllungen verwendet, welche vier der schmalen, langen Deckenfelder zieren, wodurch die ganze Decke gleichmässig abgetheilt wird. Der Charakter dieser in Flachrelief ausgeführten Arbeiten ist durchaus gothisch. In der Mitte dieser Füllungen erscheint das Stadtwappen, gehalten von Löwen, Greifen, Basilisken oder geflügelten Genien, während links und rechts davon Jagdscenen dargestellt sind.

Eigenthümlich mag vielleicht einzelnen Beschauern die Verbindungsthüre mit dem Raume der jetzigen Staatscanzlei erscheinen, welche im Gegensatze zu dem gothischen Saale in den Stilformen der Hochrenaissance ausgeführt wurde (vide S. 140). Die Thüre stammt aus dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts und deren ausführender Meister, Franz Parregod aus Grandfontaine bei Pruntrut, hat damit den Beweis geleistet, dass er einen geübten Schönheitssinn besass und von Architectur etwas verstand, was sich namentlich in der eigentlichen Umrahmung mit den vier korinthischen Säulen und dem in schönen Verhältnissen gehaltenen Friese zeigt. Freilich kommt dann bei der eigentlichen Thüre und dem Aufsatz der Schreiner wieder mehr zur Geltung; es tritt da eine Häufung der Formen und damit eine gewisse Schwäche ein, welche auch durch den grossen plastischen Reichthum nicht aufgewogen werden. Diesem späteren Stile entsprechen auch der Ofen und die Bestuhlung des Saales.

Miscellanea.

Eidg. Polytechnikum. Der Bundesrath hat auf die Frage, wer den verstorbenen Schulrathspräsidenten Dr. K. Kappeler zu ersetzen habe,

eine Antwort ertheilt, die in den Kreisen der Technikerschaft freudigen Widerhall finden wird. In seiner Sitzung vom 28. November hat er den Vicepräsidenten des Schulrathes, Herrn Oberst-Divisionär Hermann Bleuler von Riesbach auf den Präsidentenstuhl berufen. Damit hat der Bundesrath die allseitig geäusserten Wünsche der Technikerschaft in verdankenswerther Weise berücksichtigt. Zu der getroffenen, glücklichen Wahl können wir dem Bundesrathe sowol, als dem eidgenössischen Polytechnikum aus vollster Ueberzeugung Glück wünschen. Der Gewählte ist aus der eidgen, polytechnischen Schule hervorgegangen; er ist einer der ältesten Schüler dieser Anstalt, indem er schon bei der Gründung derselben, im Jahre 1855, die mechanisch-technische Abtheilung besuchte und seine Studien 1858 beendigte. Nach zwei Jahren Praxis in der Maschinenfabrik Kriens trat er in das eidg. Artillerie-Bureau in Aarau ein, dessen Chef er von 1862 bis 1870 d. h. bis zu seiner Ernennung zum eidgen. Oberinstructor der Artillerie gewesen ist. Seit dem 23. Juni 1881 ist Herr Oberst Bleuler Mitglied, und seit dem Tode Dr. Alfred Escher's Vicepräsident des eidgen. Schulrathes. In dieser langjährigen Thätigkeit war es ihm möglich, die innere Organisation unserer Schule gründlich kennen zu lernen, und da er der technischen Praxis nie ferne gestanden hat, so wird es ihm besser als manchem Anderen gelingen, neben der Berücksichtigung der streng wissenschaftlichen Forschung auch für die Bedürfnisse des practischen Lebens einzutreten.

* Erfindungsschutz. Mit dem 15. Nov. ist das eidg. Amt für geistiges Eigenthum, dem auch der Erfindungsschutz zugetheilt ist, eröffnet und - wir nehmen an es sei dies blos vorübergehend - im obern Stockwerk der Blindenanstalt untergebracht worden. Director desselben ist Herr Ingenieur F. Haller von Zofingen, administrativer Adjunct Herr J. Gfeller von Worb, technischer Adjunct Herr Maschineningenieur Hans von Orelli von Zürich, Registerführer Herr Arnold Brosi von Mümliswil, technischer Canzlist Herr Maschineningenieur H. Oberlin von Solothurn und administrativer Canzlist Herr J. R. Gally von Eggiwyl (Bern). Die Besoldungen dieser Beamten betragen 6500 Fr. für den Director, 5000 Fr. für den administrativen und 4800 Fr. für den technischen Adjunct, 4500 Fr. für den Registerführer und 8000 Fr. für die Canzlisten, deren drei in Aussicht genommen sind. Die Gesammteinnahmen des Amtes werden auf 66 000 Fr., die Gesammtausgaben auf 67 000 Fr. veranschlagt. Den ersteren Posten hat inzwischen die ständeräthliche Budget-Commission ebenfalls auf 67000 Fr. erhöht. Es wird vorausgesetzt, dass das erste Jahr 750 Patente genommen werden, was eine Einnahme von 15000 Fr. für die Hinterlegung und von gleichviel für die erste Jahresgebühr ergeben würde. Aus den Patentschriften hofft man 11250 Fr. zu gewinnen, wogegen die Herstellungskosten der 750 Patentschriften auf 30 000 Fr. veranschlagt sind. Eine Patentschrift würde somit durchschnittlich auf 40 Fr. zu stehen kommen. Als zweite Jahresgebühr für 120 Patente sind 3600 Fr., als Gebühr für 75 Zusatzpatente 1500 Fr., als Modellausweisgebühr für 300 Patente 3000 Fr. und für Verschiedenes 650 Fr. veranschlagt, so dass die Gesammteinnahmen aus dem Erfindungsschutz auf 50 000 Fr. bemessen sind. Zudem kommt noch ein Betrag von 16 000 Fr. als Erlös aus den Fabrik- und Handelsmarken (11700 Fr.), den Mustern und Modellen (4000 Fr.) und dem Urheberrecht (300 Fr.) - Die Ausgaben bestehen aus den bereits erwähnten Besoldungen (28800 Fr.), der Herstellung der Patentschriften (30000 Fr.), der Kosten für Bedienung und Hülfsarbeiten (3200 Fr.), für Druckarbeiten (1500 Fr.), Bureaukosten (3000 Fr.), Porti und Verschiedenes (500 Fr.), zusammen 67000 Fr.

Ueber das Eisenbahnunglück auf der Arth-Rigibahn, das vor drei Jahren — am 20. October 1885 — stattfand (vide Bd. VI S. 101 und 108 d. Z.), hat endlich das Bezirksgericht von Schwyz sein Urtheil ausgesprochen. Laut einer Mittheilung der "Schwyzer-Zeitung" hat das Gericht erkannt, es seien allerdings verschiedene Fehler und Unregelmässigkeiten seitens des betheiligten Betriebs- und Zugspersonals vorgekommen, jedoch sei nicht anzunehmen, dass diese den Bahnunfall veranlasst oder herbeigeführt haben, und es fallen daher die dabei vorgekommenen Fehler nicht unter die gerichtlich strafbaren Vergehen des Art, 67 des schweizerischen Bundesstrafgesetzes. Dagegen fand das Gericht, dass das bei diesem Zuge betheiligte Bahnpersonal in Folge der dabei vorgekommenen Uncorrectheiten die Untersuchung veranlasst habe. Deshalb wurden demselben die Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrage von 1340,50 Fr. überbunden, woran zu leisten haben: Hr. Betriebsdirector Wendelstein $^{7}/_{20}$, Hr. Maschinenmeister Beriger $^{5}/_{20}$, Hr. Stationsvorstand Bürgi auf dem Rigi-Kulm 5/20, Hr. Baumeister Rickenbach 2/20 und Hr. Stationsvorstand Eigel 1/20. — Bezüglich der Ursache des Bahnunfalles hat die Untersuchung ergeben, dass der Unfall durch einen Bruch der Triebachse der Locomotive, wodurch